



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2008

32. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 12. November 2008

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 12. November 2008

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schul- und Sportzentrum“ der Gemeinde Gnarrenburg vom 17. November 2008

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Aldi“ der Gemeinde Gnarrenburg vom 17. November 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Boris Brunkhorst, Ramscher Weg 7, 27419 Groß Meckelsen hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Antrag auf Erteilung des Einvernehmens im Verfahren zur Förderung der Erstaufforstung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4a Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung gestellt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Groß Meckelsen der Samtgemeinde Sittensen, Flur 1, Flurstück 145/1.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 24 b NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 12.11.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2008 Nr. 22

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Eckhart Rathjen, Unterm Regenbogen 25, 27419 Sittensen hat beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einen Antrag auf Erteilung des Einvernehmens im Verfahren zur Förderung der Erstaufforstung nach § 9 Abs. 2 Nr. 4a Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung gestellt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Sittensen der Samtgemeinde Sittensen, Flur 20, Flurstück 148/33.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 24 b NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg (Wümme), den 12.11.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

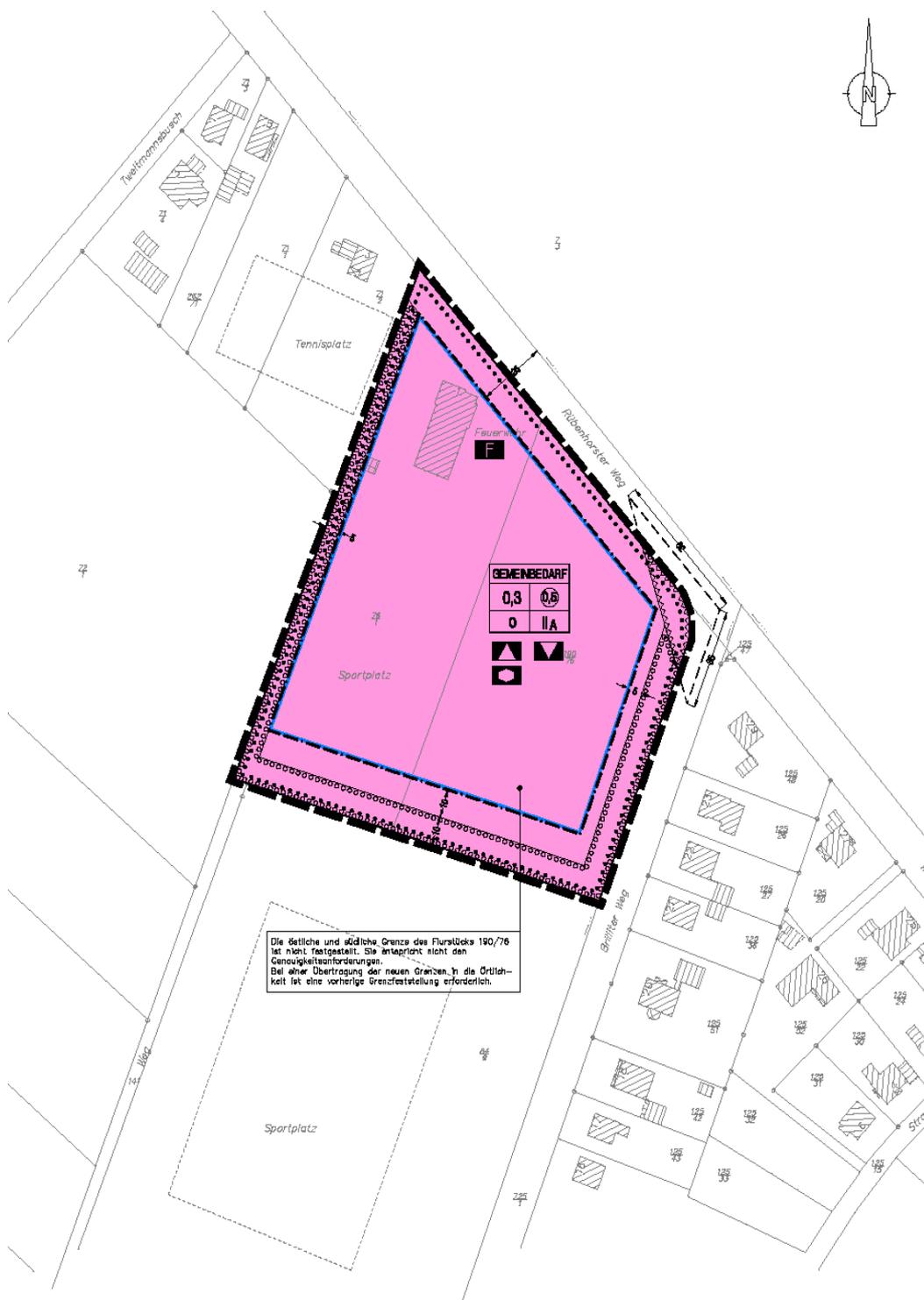
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2008 Nr. 22

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schul- und Sportzentrum“ der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 22. September 2008 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schul- und Sportzentrum“ gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Schul- und Sportzentrum“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 17. November 2008

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

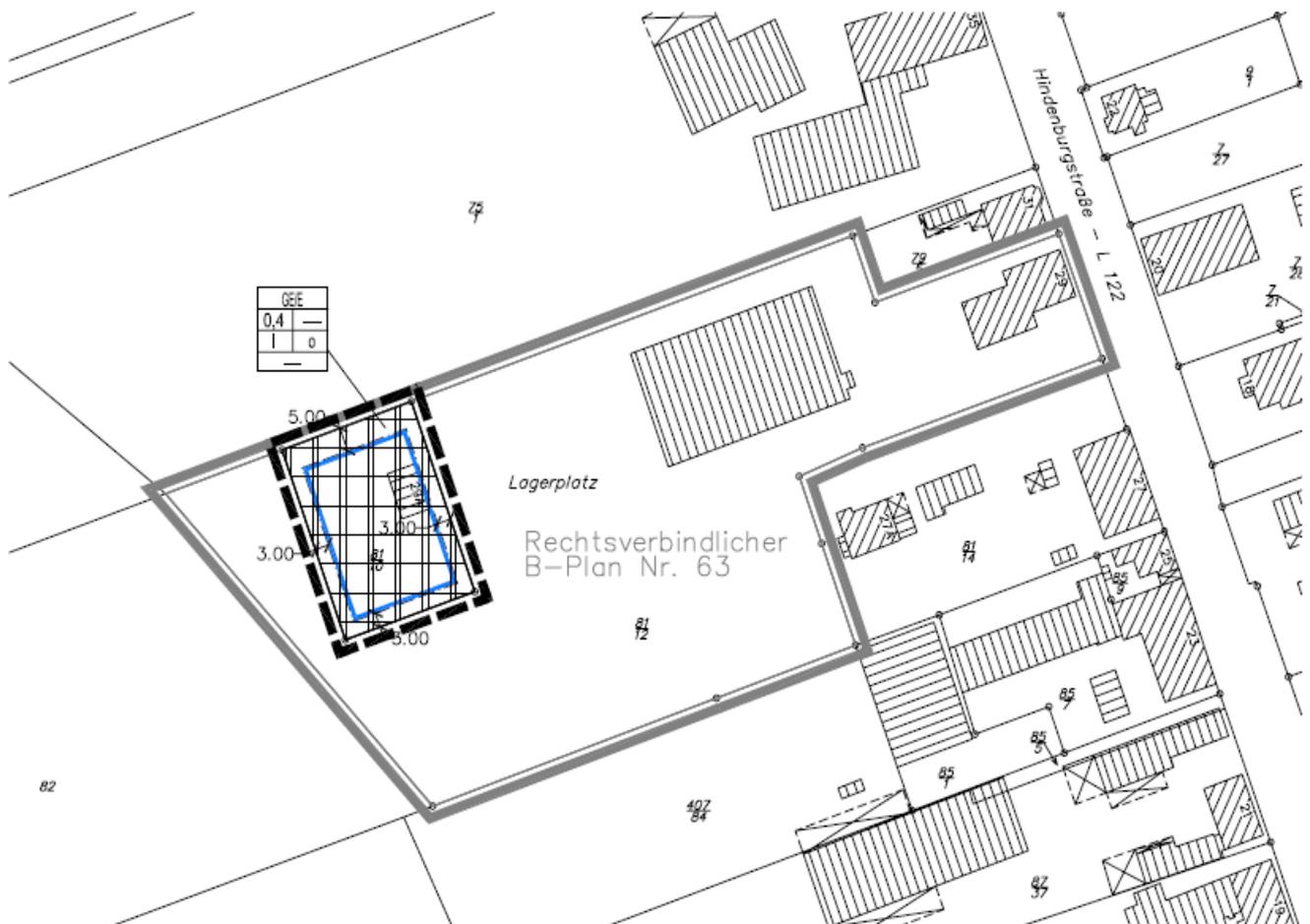
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2008 Nr. 22

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Aldi“ der Gemeinde Gnarrenburg

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 22. September 2008 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Aldi“ gemäß §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Sondergebiet Aldi“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 17. November 2008

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Axel Renken

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2008 Nr. 22

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.